Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang	Berlin, den 21. September 1942	21. Ausgabe

Inhalt: Infanterie-Regiment »Feldherrnhalle«. S. 407. — Urlaub für Bombenbeschädigte. S. 408. — Wehrdienst der Umsiedler als Wehrmachtsprachmittler. S. 408. — Rechtlicher Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht. S. 408. — Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille). S. 409. — Nachweis verliehener ausländischer Kriegsauszeichnungen. S. 409. — Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens. S. 409. — Offiziere mit meteorologischer und astronomischer Vorbildung. S. 410. — Beförderung von Offizieren z. V. S. 410. — Beförderungsbestimmungen für Offz. d. B. S. 412. — Sonderführer (i. Offz. Rang) im Arbeitsurlaub. S. 413. — Disziplinarbefugnisse. S. 413. — Führung von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten. S. 413. — Gefechtsübungen in der Nähe von kriegswichtigen Objekten. S. 413. — Ersatztruppenteil für Astronomische Meßtrupps (AMT). S. 413. — Mißverstandene Warnung vor einer Firma. S. 413. — Änderung der Schanzzeugausstattung beim Ostheer. S. 414. — Persönliche Ordonnanzen. S. 414. — Rechnungsführer für Fronturlauberheime. S. 414. — Asbestfaserhandschuhe für Werferbedienungen. S. 414. — Berichtigung. S. 414. — Fehlerquellen bei personellen Überweisungen. S. 414. — Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1942/43. S. 415. — Merkblatt betr. Karteimittel. S. 415. — Frontbewährung von kv.- und gvF.-Soldaten der Geburtsjahrgänge 07 und älter und von gv.H.-Soldaten aller Geburtsjahrgänge. S. 415. — Trageweise der Feldbluse. S. 415. — Abzeichen (Soutache) an der Feldmütze. S. 415. — Wegfall der Seitengewehrtaschen beim Ersatzheer. S. 415. — Änderung von Beute-Seitengewehren. S. 416. — Verlegung der Schule V für Offz.-Anw. der Infanterie. S. 416. — Formänderung, Schutzschild 2 cm Flak 30 — Tragerohr. S. 416. — Klarsichtmittel »Glasil«. S. 416. — V. W. E.-Rechengerät 42 für le. F. H. 18, s. 10 cm K. 18 und s. F. H. 18. S. 416. — Verschießen der 10 cm Gr. 39 rot Hl/A und Hl/B aus leichter Feldhaubitze 18. S. 417. — Le. F. H. 18 mit Mündungsbremse. S. 417. — Le. F. H. 18 (Tabelle für 10 cm Gr. 39 rot Hl/A oder B). S. 417. — Doppelfernrohr 6·30 und 8·30. S. 417. — Höhenaufsatz für 7,5 cm Kw. K. 40. S. 417. — Überprüfung der Truppenverpflegung. S. 418. — Nachweis des Besitzes von eigenen Pistolen im Soldbuch. S. 418. — Verwendungsgrundsätze für Wehrmachtbeamte a. K. — Heer —. S. 418. — Transfer des Nachlasses und der Ersparnisse der ausländischen Freiwilligen. S. 418. — Nachtrag zur Liste der Vorschriften, die beim Kampfeinsatz mitgeführt werden dürfen. S. 418. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 419. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 423. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 423. — Ausgabe von Druckvorschriften. S. 423. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 423. — Ausgabe von Deckblättern. S. 425. — Umwandlung von N. f. D.-Deckblättern in offene Deckblätter. S. 425. — Druckfehlerberichtigung. S. 426.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 57 u. 58.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

770. Infanterie-Regiment »Feldherrnhalle«.

In Würdigung des Einsatzes der SA. im Kampf um Großdeutschlands Zukunft verleihe ich dem

Infanterie-Regiment 271

die Bezeichnung

Infanterie-Regiment »Feldherrnhalle«.

Das Infanterie-Regiment »Feldherrnhalle« trägt am linken Unterarm den braunen Ärmelstreifen mit der silbergestickten Aufschrift »Feldherrnhalle«.

Führerhauptquartier, den 9. 8. 1942.

Adolf Hitler.

Ausführungsbestimmungen.

1. Zum Tragen des Ärmelstreifens sind alle Angehörigen des Infanterie-Regiments »Feldherrnhalle« und dessen Ersatztruppenteil berechtigt.

2. Bei Versetzung vom Infanterie-Regiment »Feldherrnhalle« bzw. von dessen Ersatztruppenteil zu anderen Truppenteilen ist der Ärmelstreifen abzulegen.

3. Sitz des Ärmelstreifens waagerecht auf dem rechten Unterärmel, und zwar:

a) an Feldbluse etwa 15 cm vom unteren Ärmelrand,

b) am Mantel etwa 1 cm über dem Ärmelumschlag,

c) am Waffenrock etwa 7,5 cm über dem Ärmelaufschlag.

4. Probe des Ärmelstreifens wird den stellv. Gen. Kdos. usw. gesondert übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 9. 42

$\frac{\text{B 29}}{31561/42}$ Tr Abt (Ie).

---

771. Urlaub für Bombenbeschädigte.

Um für solche Wehrmachtangehörige, die durch Bombenangriffe besonders betroffen sind, die Möglichkeit einer längeren Beurlaubung in schweren Fällen zu geben, wird verfügt:

Angehörigen der Wehrmacht, deren Familien bzw. Wohnungen durch feindliche Fliegereinwirkung Schaden genommen haben, ist sofort nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien ein ausgiebiger Heimaturlaub zu erteilen:

1. Lassen die tatsächlichen Verhältnisse — z. B. Zerstörung der eigenen Wohnung oder durch Luftangriffe herbeigeführter Tod eines oder mehrerer engster Familienangehöriger — einen längeren Urlaub als 10 Tage als notwendig erscheinen, so ist der Einheitsführer berechtigt, einen längeren Heimaturlaub, je nach Schwere des Falles bis zum Höchstmaß von 20 Tagen, zu erteilen.

   Ablehnung derartiger Urlaubsanträge nur, wenn zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

   Entscheidung durch den zuständigen Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Bataillonskommandeurs.

2. Der Beurlaubte hat sich innerhalb 3 Tagen nach Eintreffen am Urlaubsort durch den Wehrmachtstandortältesten (-bereichsältesten) bescheinigen zu lassen, inwiefern seine Familie bzw. seine Wohnung durch die feindliche Fliegereinwirkung Schaden genommen hat. Diese Bescheinigung hat er bei der Rückkehr vom Urlaub vorzulegen.

3. Über Anrechnung dieses Urlaubs auf den Erholungsurlaub entscheidet der Einheitsführer nach Lage des Falles.

O. K. W., 28. 8. 42
— 967/42 g. — AWA/W Allg (II a).

Aus Transportgründen ist die Dauer des hiernach erteilten Urlaubs für Angehörige des Feldheeres möglichst der normalen Urlaubsdauer, z. B. Ostheer 20 Tage ab Hauptumsteigebahnhof, anzugleichen.

O. K. H., 10. 9. 42
— 6890/42 — Gen St d H/Org Abt (I).
O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 9. 42
— 31 d — Tr Abt (I d).

---

772. Wehrdienst der Umsiedler als Wehrmachtsprachmittler.

I.

Der dringende Bedarf an Sprachmittlern für den Osten hat eine Abänderung der in den H. M. 1942 S. 304 Nr. 575 bekanntgegebenen Bestimmungen über die Heranziehung der Umsiedler zum Wehrdienst notwendig gemacht. Im Einverständnis mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums wird daher angeordnet:

Zu Ziffer 1:

Wehrpflichtige aller Geburtsjahrgänge können als Wehrmachtsprachmittler einberufen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und die örtlich zuständigen Behörden (Landräte) usw. und der Beauftragte des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums der Einberufung zustimmen. Bei Nichtselbständigen ist diese Zustimmung nur in Zweifelsfällen erforderlich.

Zu Ziffer 5, letzter Satz:

Umsiedler aller Geburtsjahrgänge, die als Sprachmittler einberufen worden sind, verbleiben im Wehrdienst. Sie sind nur zu entlassen, wenn sie als Sprachmittler nicht mehr Verwendung finden können oder wenn ihre Entlassung aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen nach dem Urteil der örtlich zuständigen Behörden (Landräte) usw. und des Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums zwingend notwendig wird.

Im übrigen gelten für ihre Entlassung die Bestimmungen der H. Dv. 82/5 b.

II.

In den H. M. 1942 S. 304 Nr. 575 ist unter Ziffer 2 b als weitere Stelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums nachzutragen:

»Der Generalkommissar in Kauen,
SS-Ansiedlungsstab
Kauen
Duonelaiciostraße 37 a.«

O. K. W., 11. 9. 42
34
16211/42 Ag/E (II d).

---

773. Rechtlicher Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht.

Nachstehender Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht wird bekanntgegeben:

»Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (RGBl. I S. 277) bestimme ich:

Waffenabzeichen der Wehrmacht im Sinne des § 1 der genannten Verordnung sind:

I. Kampfabzeichen:

a) Wehrmacht:

1. Narvikschild
2. Cholmschild
3. Krimschild
4. Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker

b) Heer:

1. Infanterie-Sturmabzeichen in Silber
   Infanterie-Sturmabzeichen in Bronze
2. Panzerkampfabzeichen in Silber
   Panzerkampfabzeichen in Bronze
3. Sturmabzeichen
4. Heeres-Flak-Abzeichen
5. Sonderabzeichen für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer
6. Armelband »Kreta«

c) Kriegsmarine:

1. U-Boots-Kriegsabzeichen 1939
2. Zerstörer-Kriegsabzeichen
3. Kriegsabzeichen für Minensuch-, U-Boots-, Jagd- und Sicherungsverbände

4. Kriegsabzeichen für Hilfskreuzer
5. Flotten-Kriegsabzeichen
6. Schnellboot-Kriegsabzeichen
7. Kriegsabzeichen für Marineartillerie
8. Ärmelband »Kreta«
9. Abzeichen für Blockadebrecher

d) Luftwaffe:

1. Frontflug-Spange (in Bronze, Silber und Gold)
   für Jäger
   für Kampfflieger
   für Aufklärer
   für Transportflieger
2. Kampfabzeichen der Flakartillerie (Flak-Kampfabzeichen)
3. Erdkampfabzeichen der Luftwaffe
4. Ärmelband »Kreta«

II. Leistungs- oder Tätigkeitsabzeichen

a) Heer:

Fallschirmschützenabzeichen des Heeres

b) Luftwaffe:

1. Flugzeugführerabzeichen
2. Beobachterabzeichen
3. Gemeinsames Flugzeugführer- und Beobachterabzeichen (Doppelabzeichen)
4. Fliegerschützenabzeichen
5. Segelflugzeugführerabzeichen
6. Fallschirmschützenabzeichen
7. Fliegererinnerungsabzeichen
8. Gemeinsames Flugzeugführer- und Beobachterabzeichen in Gold mit Brillanten.«

Führerhauptquartier, den 31. 7. 1942

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Mit dieser Verordnung erhalten die Waffenabzeichen des Heeres denselben Schutz wie die staatlichen oder staatlich anerkannten Orden und Ehrenzeichen und sind wie diese zu behandeln.

U. a. gelten die Vorschriften für Verlust und Entzug von Orden, Ehrenzeichen und Abzeichen, Sammeldruck Orden und Ehrenzeichen, Abschn. VI/9 S. 239 auch für die Kampfabzeichen des Heeres.

Eine Verleihung des Fallschirmschützenabzeichens des Heeres findet nicht mehr statt.

Ergänzungsanträge zu vorstehender Liste werden federführend von HPA (Z) bearbeitet.

O. K. H., 10. 9. 42
— II 189/42 — PA (Z) Gr. V/V d.

---

774. Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille).

Die Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille) kann vom Divisionskommandeur an aufwärts auch an Vermißte verliehen werden.

Die vollzogenen Verleihungen sind nach Muster Anl. 1 zu Nr. 630 (H. M. 1942, S. 338) an O. K. H./PA (Z)/V b auf dem Dienstwege zu melden.

Sobald Nachricht über Tod oder tatsächliche Gefangennahme des Vermißten eingeht, ist dieses dem O. K. H. sofort zu melden, das das weitere bezüglich Ausstellung der Urkunden und Übersendung der Auszeichnung an die Angehörigen veranlaßt.

O. K. H., 5. 9. 42
— 29 c/Ostmed. — PA/PZ/V b 1. St.

---

775. Nachweis verliehener ausländischer Kriegsauszeichnungen.

Es liegt Veranlassung vor, an die monatlich vorzulegenden listlichen Meldungen über verliehene, d. h. erhaltene ausländische Auszeichnungen gem. Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« Abschn. V/2 S. 204 Abs. 4 (erstmalig bekanntgegeben H. M. 1941 S. 359 Nr. 682) zu erinnern. Diese Meldungen sind zur Beurkundung aller nicht über O. K. H. gelaufenen Verleihungen unerläßlich, da sonst u. a. bei Verlust von Unterlagen, wie Soldbuch usw., eine Bestätigung bzw. Bescheinigung über die erfolgten Verleihungen nicht ausgefertigt werden kann. Dies ist für alle Betroffenen, auch für die Angehörigen Gefallener, sehr schmerzlich.

Die Verleihungsdienststellen für deutsche Auszeichnungen von den Divisionskommandeuren und Kommandeuren in entsprechenden Dienststellungen an aufwärts haben für ihren Bereich zu jedem Monatsende die im vorausgegangenen Monat erfolgten unmittelbaren ausländischen Ordenszuweisungen einschl. der anerkannten Ehrenzeichen und Abzeichen an O. K. H./PA zu melden.

O. K. H., 14. 9. 42
— 13145/42 — PA (Z) V/V d.

---

776. Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens.

Die Bearbeitung der gem. Sammeldruck Orden u. Ehrenzeichen Abschn. III/2 S. 148 ff. vorzulegenden Vorschläge auf Verleihung von Treudienstehrenzeichen für wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte des öffentlichen Dienstes, die sich z. Z. im Wehrdienst befinden, kann entgegen der ursprünglichen Absicht erst jetzt aufgenommen werden.

Gemäß vorletztem Absatz der Zusätze des O. K. H. (S. 150) ist von den vorschlagenden Dienststellen nur die abgeleistete militärische Dienstzeit durch Unterschrift und Dienststempel zu bescheinigen. Nunmehr ist zusätzlich von den vorschlagenden Dienststellen auch der Nachweis über die bis zur Inruhestandsetzung abgeleisteten anrechnungs-

fähigen Dienstzeiten beizubringen. Diese Bescheinigung ist von den letzten Beschäftigungsdienststellen durch die jetzigen vorschlagenden Dienststellen einzuholen. Der Stichtag (Fälligkeitstag) ist in Spalte 8 am Schluß der Dienstzeitberechnung einzutragen.

Die bereits dem O. K. H. vorliegenden und dieser Bestimmung nicht entsprechenden Vorschläge werden den vorschlagenden Dienststellen zurückgegeben. Soweit diese dem Feldheer angehören, sind die Vorschläge an das für die Einheit zuständige Wehrkreiskommando zur weiteren Veranlassung abzugeben.

In der Vorschrift — N. f. D. — Orden und Ehrenzeichen — Sammeldruck der geltenden Bestimmungen vom 25. 6. 1941 — sind die Zusätze des O. K. H. wie folgt zu berichtigen:

ändere handschriftlich auf Seite 149 2. Absatz der Zusätze »..... 4facher ....« in »..... 3facher ....« sowie streiche auf Seite 150 im letzten Absatz die Worte: »Ferner ist die letzte Beschäftigungsdienststelle« bis »anzugeben« und setze dafür auf Deckblatt eigener Fertigung die Worte:

»Ferner ist eine Bescheinigung der letzten Beschäftigungsdienststelle über die bis zur Inruhestandsetzung abgeleisteten anrechnungsfähigen Dienstzeiten beizubringen.«

Ausgabe von Deckblättern jetzt und später nicht beabsichtigt.

O. K. H., 15. 9. 42

$\frac{29\,c\,52}{13184/42}$ PA (Z) V/V d — O —.

---

777. Offiziere mit meteorologischer und astronomischer Vorbildung.

Ers. A. H. M. 1943 Heft 211 Nr. 306.

Um den für Neuaufstellungen sowie für laufenden Ersatz noch zu erwartenden Bedarf an geeigneten Offizieren (nur Oblt. oder Lt.) mit meteorologischer und astronomischer Vorbildung decken zu können, machen die Truppenteile die bei ihnen befindlichen Offiziere an O. K. H. PA Ag P 1/4. Abt. (b) unter Angabe von Dienstgrad, Name, R. D. A. und derzeitiger Verwendung namhaft, die im Zivilberuf im Wetter- oder astronomischen Meßdienst tätig sind.

Vorlagefristen:

1. 12. 42: Bei Batl., Abt. und gleichgeordneten Stellen,
8. 12. 42: Bei Regimentern,
15. 12. 42: Bei Divisionen,
22. 12. 42: Bei Gen. Kdos. bzw. Stellv. Gen. Kdos. und entsprechenden Dienststellen,
5. 1. 43: Bei O. K. H. PA Ag P 1/4. Abt. (b II).

Heerestruppen und sonstige Dienststellen, die keinem Gen. Kdo. oder gleichgeordneten Kommandobehörden unterstehen, sowie Stäbe vom A. O. K. an aufwärts, legen ihre Meldungen dem O. K. H. unmittelbar vor.

O. K. H., 9. 9. 42
PA/Ag P 1/4. Abt. (b II).

---

778. Beförderung von Offizieren z. V.

Mit Bekanntgabe der nachstehenden Verfügung treten die in H. M. 1942 Nr. 84 erlassenen Bestimmungen über Beförderungen von Offizieren z. V. außer Kraft.

A. Bisherige Dienstgrade bis char. Major einschließlich.

I. Zur vorzugsweisen Beförderung können unabhängig von nachstehenden Bestimmungen entsprechend den für Berufsoffiziere gegebenen Richtlinien vorgeschlagen werden:

a) Offiziere, die sich bei Kampfhandlungen durch einzigartige Leistungen, mitreißenden Schwung und vorbildliche Tapferkeit als Truppenführer ganz besonders ausgezeichnet haben. Hierbei ist der schärfste Maßstab anzulegen, damit die Würdigsten und Besten auf diese Weise ausgezeichnet werden. Es kann sich dabei nur um besonders überragende Einzelpersönlichkeiten handeln.

b) Offiziere, die den ihrer Dienststellung entsprechenden Dienstgrad nicht besitzen (z. B. Oberleutnante, wenn sie ein Batl. [Abt.] führen) und ihre Eignung als Führer von Truppeneinheiten vor dem Feinde voll nachgewiesen haben. Voraussetzung ist ausreichende Bewährung, die ein einwandfreies Erkennen ihrer Führerfähigkeiten zuläßt. Das Verbleiben der betreffenden Offiziere auf Grund ihrer Leistungen in den wahrgenommenen Stellen muß im dienstlichen Interesse besonders erwünscht sein. Die vorübergehende Vertretung eines verwundeten oder erkrankten Kommandeurs ist kein Grund für eine Eingabe. (Vorschläge nach Muster, vgl. Abschnitt C Ziff. 1.)

II. Offiziere z. V., d. R. z. V. und d. L. z. V., die sich als Offiziere (nicht als Sonderführer, Wehrmachtbeamte, Beamte a. K. usw.) bewährt haben, können dem O. K. H. (PA) zur Beförderung vorgeschlagen werden, und zwar:

a) zum Oberleutnant:
char. und pat. Leutnante sowie char. Oberleutnante des alten oder Reichsheeres nach zweimonatiger Bewährung.

b) zum Hauptmann (Rittmeister):

1. pat. Oberleutnante sowie char. Hauptleute (Rittmeister), sofern sie diesen Dienstgrad im alten oder Reichsheer erreicht haben, nach dreimonatiger Bewährung;

2. Oberleutnante, die im jetzigen Kriege zu diesem Dienstgrad befördert worden sind:

aa) ehem. pat. Leutnante und char. Oberleutnante des alten Heeres mit Patent als Leutnant bis 11. 11. 1918, sofern sie seit Kriegsbeginn insgesamt 6 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben,

bb) ehem. char. Leutnante, sofern sie vor dem 11. 11. 1918 Portepeeunteroffiziere waren und sich 12 Monate als Oberleutnant voll bewährt haben.

Voraussetzung für eine Beförderung zu b ist, daß die betr. Oberleutnante die volle Eignung zum Komp.- usw. Führer in einer K- bzw. Z/K-Stelle nachgewiesen haben. Hierbei kann mangels planmäßiger Verwendungsmöglichkeit auch die vertretungsweise Verwendung in einer solchen Stelle als ausreichend angesehen werden.

Für die nicht im Truppendienst stehenden Offiziere (z. B. Sonderdienst, Nachschubdienst usw.) ist Voraussetzung, daß diese neben der vollen Bewäh-

rung in der jetzigen Dienststellung die Gewähr bieten, eine dem höheren Rang entsprechende Stelle ausfüllen zu können. Um eine gerechte Beförderung gegenüber den im Truppendienst als Komp.- usw. Führer befindlichen Oberleutnanten zu gewährleisten, ist bei ersteren in der Beurteilung ein strenger Maßstab anzulegen.

c) zum Major:

Planmäßige Beförderungen:

1. Pat. Hauptleute (Rittmeister) sowie char. Majore, sofern sie diesen Dienstgrad im alten oder Reichsheer erreicht haben. Vorbedingung ist, daß sich die betr. Offiziere mindestens in einer K-Stelle 6 Monate bewährt haben und die volle Eignung für eine B-Stelle besitzen. Nach der Beförderung ist die Verwendung in einer B-Stelle anzustreben.

   Ohne Rücksicht auf ihre derzeitige Verwendung können solche Offiziere vorgeschlagen werden, wenn sie das 60. Lebensjahr überschritten haben und ihnen die volle Eignung für eine B-Stelle zuerkannt wird.

2. Hauptleute (Rittmeister), die vor dem 11. 11. 1918 in der ehem. deutschen Armee zum Oberleutnant befördert worden sind, wenn sie sich seit 1. 9. 1939 als Hauptmann vom Tage der Beförderung ab 24 Monate in einer K-Stelle bewährt haben und die volle Eignung für eine B-Stelle besitzen. Nach erfolgter Beförderung ist die Verwendung in einer B-Stelle anzustreben.

   Bevorzugte Beförderungen: — Unabhängig von Abschnitt I und ohne Rücksicht auf das R. D. A. —.

3. Hauptleute (Rittmeister), sofern sie diesen Dienstgrad im jetzigen Kriege erreicht haben, und zwar:

   Oberleutnante, vor dem 11. 11. 1918 in der ehem. deutschen Armee hierzu befördert, wenn sie seit 1. 9. 1939 mindestens 12 Monate,

   Leutnante des alten Heeres, vor dem 11. 11. 1918 hierzu befördert, wenn sie seit 1. 9. 1939 mindestens 24 Monate aktiven Wehrdienst als Hauptmann ohne Rücksicht auf ihr R. D. A. abgeleistet haben und nachstehende Bedingungen erfüllt haben:

   a) Feldheer:

      Offiziere in B-Stellen, die wertmäßig einer Kommandeurstelle entsprechen (Vet.-Offz. vgl. IV c); 6monatige überragende Bewährung in dieser Stelle.

   b) Ersatzheer:

      Batl. (Abt.)-Führer bzw. Gruppenleiter und selbständige Referenten in Stäben sowie Offiziere in anderen B-Stellen, die wertmäßig der eines Batl. (Abt.)-Kommandeurs entsprechen (Vet.-Offz. vgl. IV c); 12monatige überragende Bewährung in dieser Stelle.

      Voraussetzung für eine Beförderung (zu c 3) ist, daß die betreffenden Offiziere hervorragend beurteilt sind und nach Leistung und Persönlichkeit die volle Eignung zum Stabsoffizier besitzen. Die Beförderungsvorschläge müssen lückenlose Angaben über Art und Dauer der Verwendung seit Kriegsbeginn (1. 9. 1939) enthalten. Grundsätzlich soll eine derartige bevorzugte Beförderung zum Major in erster Linie die besonderen Verdienste bewährter Batl. (Abt.)-Führer würdigen.

d) Vorschläge für Offiziere gem. b) 2 aa, c) 2 und c) 3, welche nach dem 11. 11. 1918 im alten Heer, im Reichsheer oder in der neuen Wehrmacht (vor 1. 9. 1939) befördert worden sind, können dem O. K. H. zur Entscheidung vorgelegt werden, sofern die volle Eignung für eine Beförderung zuerkannt ist.

III. Ehem. Feldwebelleutnante, Feldhilfsärzte und Feldhilfsveterinäre sind Leutnanten mit Patent bis 11. 11. 1918 gleichzuachten.

IV. a) Bei San.-, Vet.-, Ing.-Offizieren und Offizieren (W) ist sinngemäß zu verfahren.

b) Beim Vorschlag zur Beförderung zum Oberarzt bis Oberstabsarzt z. V. gelten hinsichtlich der zu fordernden Eignung die jeweiligen Bestimmungen für Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes (z. Zt. H. M. 1942 Nr. 675).

c) In Abweichung von den Bestimmungen zu IIc 3 ist bei der bevorzugten Beförderung zum Oberstabsveterinär Voraussetzung, daß sich der betr. Offizier 6 bzw. 12 Monate in einer Kommandeur- oder R-Stelle bewährt hat und hervorragend beurteilt wird.

V. Beförderungsvorschläge für Offiziere z. V., die Volksdeutsche sind und in der Wehrmacht eines anderen Staates zum Offizier befördert wurden, sind dem O. K. H. zur Entscheidung vorzulegen.

B. Bestimmungen für die Beförderung von Offizieren z. V. vom Major mit R. D. A. und entsprechenden Dienstgraden einschl. an aufwärts.

1. Vorschläge zur Beförderung zum Oberstleutnant bzw. Oberst z. V. und zu entsprechenden Dienstgraden z. V. (San.-, Vet.-, Ing.-Offiziere und Offiziere (W) können dem O. K. H. (PA) vorgelegt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Dauer der tatsächlich abgeleisteten Dienstzeit als Major oder Oberstleutnant bzw. als entsprechende Dienstgrade mit R. D. A. wie bei den entsprechenden Berufsoffizieren,

b) mindestens 1½jähriger aktiver Wehrdienst im jetzigen Kriege, davon

c) mindestens 6monatige Bewährung, und zwar für die Beförderung zum:

   Oberstleutnant z. V.: als Major in einer Btl. (Abt.) Kdr.- oder in einer gleichzuwertenden Truppenkdr.- oder Gen. St.-Stelle,

   Oberfeldarzt z. V.: als Oberstabsarzt in einer leitenden oder beratenden Stellung in einer Stelle mindestens der Stellengruppe B der K. St. N.,

   Oberfeldveterinär z. V.: als Oberstabsveterinär in einer Div. Vet.-Stelle oder mindestens in einer leitenden Stellung der Stellengruppe B der K. St. N.,

   Oberstleutnant (Ing.) z. V.: als Major (Ing.) in einer leitenden Stellung der Stellengruppe B der K. St. N.,

   Oberstleutnant (W) z. V.: als Major (W) in einer einem Btl. Kdr. gleichzuwertenden Stelle,

Oberst z. V.: als Oberstleutnant in einer Rgt. Kdr.- oder in einer gleichzuwertenden Tr. Kdr.- oder Gen. St.-Stelle,

Oberstarzt, Oberstveterinär, Oberst (Ing.), Oberst (W): als Oberfeldarzt, Oberfeldveterinär, Oberstleutnant (Ing.), Oberstleutnant (W) in einer R-Stelle.

2. Offiziere z. V. (vom Major und entsprechenden Dienstgraden einschl. an aufwärts mit R. D. A.), die den unter Ziffer 1 genannten Bedingungen hinsichtlich ihrer Verwendung nicht entsprechen, können zur Beförderung vorgeschlagen werden, wenn sie nachstehende Bedingungen erfüllen:

a) insgesamt 3 Jahre tatsächlich abgeleistete Dienstzeit als Major bzw. Oberstleutnant oder als entsprechende Dienstgrade,

b) Bewährung in einer dem höheren Dienstgrad entsprechenden Stelle.

3. Über 60 Jahre alte Majore bzw. Oberstleutnante z. V. und entsprechende Dienstgrade mit R. D. A. können auch für eine Beförderung zum Oberstleutnant bzw. Oberst z. V. und zu entsprechenden Dienstgraden vorgeschlagen werden, wenn sie die als Major bzw. Oberstleutnant und als entsprechende Dienstgrade mit R. D. A. in Ziffer 1 und 2 geforderte Dienstzeit nicht abgeleistet haben, aber sich mindestens 6 Monate

a) in Stellen der Stellengruppe R,

b) in Stellen der Stellengruppe B als Truppenkommandeur,

c) in Generalstabsstellen

bewährt haben. Das R. D. A. als Major bzw. Oberstleutnant z. V. und entsprechender Dienstgrade muß bei den Berufsoffizieren zur Beförderung heranstehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Vorlage der Vorschläge — unter Verwendung des nachstehenden Musters — ist an keine Frist gebunden. Sämtliche Vorschläge bedürfen der Stellungnahme der Zwischenvorgesetzten. Bei Sanitätsoffizieren ist, falls der vorschlagende leitende San. Offizier nicht gleichzeitig Fach- und Truppenvorgesetzter des zur Beförderung Vorgeschlagenen ist (z. B. bei Batl.- (Abt.-) Ärzten des Feldheeres) dem Vorschlag in jedem Fall eine Beurteilung durch den Truppenvorgesetzten (Batl. usw. Kdr.) beizufügen. Alle Beförderungsvorschläge sind in einfacher Ausfertigung den zuständigen Wehrbezirkskommandos zur Weitergabe a. d. D. an das HPA zu übersenden. Vorschläge für San.-, Vet.-, Ing.-Offiziere und Offiziere (W) sind von den Wehrbezirkskommandos über den Heeres-Sanitätsinspekteur, Veterinärinspekteur, Truppeningenieurinspekteur bzw. Feldzeugmeister einzureichen.

Der Kommandeur des Wehrbezirks hat festzustellen, ob Gründe außerdienstlicher Art dem Antrage auf Beförderung entgegenstehen und dies auf der Vorschlagsliste zu vermerken. Gleichzeitig sind die Vorschlagslisten durch das W. B. K. auch hinsichtlich richtiger Eintragungen zu überprüfen (z. B. Schreibweise des Namens, Kenntlichmachung des Rufnamens, letztes Patent, erschöpfende Angaben unter »Dienstlaufbahn«). Erforderliche Berichtigungen und Ergänzungen sind durch das W. B. K. mit roter Tinte vorzunehmen.

2. Ablehnungen von Vorschlägen für Offiziere in Stellen des O. K. W. bzw. O. K. H. (einschl. B. d. E.), in Kommandostellen oder Truppenteilen des Feldheeres unterliegen allein der Entscheidung des O. K. H. (PA). Über die Vorlage der übrigen Vorschläge entscheiden die Wehrkreiskommandos (nicht die Wehrersatzinspektionen oder Wehrbezirkskommandos), bei Ing.-Offizieren der Truppeningenieurinspekteur, bei Offizieren (W) der Feldzeugmeister.

3. Unter Bezug auf H. M. 1942 Nr. 545 wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Offiziere verpflichtet sind, jeden Wechsel der Mob-Dienststelle stets unverzüglich ihrem zuständigen W. B. K. durch Angabe der Feldpostnummer des neuen Regiments bzw. der selbständigen Dienststelle usw. (nicht der Kompanie u. dgl.) mitzuteilen. Die W. B. Kdos. müssen stets unterrichtet sein, bei welcher Mob-Dienststelle sich die zu ihnen gehörenden Offiziere befinden. Die Kommandeure (Dienststellenleiter) haben sämtliche unterstellten Offiziere von Zeit zu Zeit auf diese Bestimmung hinzuweisen und sich die Durchführung melden zu lassen.

Die Beförderungsmitteilungen für kriegsgefangene Offiziere sind durch die Wehrbezirkskommandos der Abteilung »Kriegsgef.« im O. K. W. zwecks Weiterleitung zu übermitteln.

4. Da die Beförderungsvorschläge laufend in großem Umfang eingehen, ist von Anfragen über den Stand der Beförderungen grundsätzlich abzusehen.

5. Anträge auf Verbesserung des Rangdienstalters, die von verschiedenen Dienststellen und zum Teil sogar von den betreffenden Offizieren persönlich vorgelegt werden, haben zu einer untragbaren und zwecklosen Mehrbelastung des H. P. A. geführt.

Von der Vorlage derartiger Anträge ist Abstand zu nehmen, da sie grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können, sofern nicht in besonderen Ausnahmefällen eine dringende Begründung vorliegt.

6. Übernahmen von Offizieren z. V. in das Offizierkorps d. B. finden während des Krieges grundsätzlich nicht statt. Diesbezügliche Anträge sind daher nicht einzureichen.

O. K. H., 1. 9. 42
4550/42 — P 3 (I e)
— 2120/42 — Ag P 1/6. Abt. (e).

---

779. Beförderungsbestimmungen für Offz. d. B.

— H. M. 1942 Nr. 675. —

In Abschnitt IV B Ziff. 1 b ist zu streichen:

1. »entweder im alten Heer vor dem 11. 11. 18 zum Portepeeunteroffizier befördert oder«

2. »nach mindestens 12jähriger Dienstzeit«.

O. K. H., 11. 9. 42
— 2325/42 — PA/Ag P 1/6. Abt.

---

780. Sonderführer (i. Offz. Rang) im Arbeitsurlaub.

— Ergänzung zu H. M. 1942 Nr. 634. —

In H. M. 1942 Nr. 634 ist als 4. Absatz anzufügen:

»Unbeschadet der Aufhebung der Beleihung nach Absatz 1 sind die nach H. V. Bl. 42 Teil B Nr. 141 zu gewährenden Gebührnisse nach dem bis zum Antritt des Arbeitsurlaubs innegehabten Dienstrang als Sonderführer zu bemessen.«

O. K. H., 6. 9. 42
— 3972/42 — P 3 (II) 2. Ang.

781. Disziplinarbefugnisse.

Die Kommandeure der Fest. Pi. Parke haben die Disziplinarbefugnisse des Kommandeurs eines nichtselbständigen Bataillons.

O. K. H., 9. 9. 42
— 6728/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

782. Führung von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten.

Die Bearbeitung aller die Führung der Kriegstagebücher und Tätigkeitsberichte betreffenden Angelegenheiten ist von der Kriegswissenschaftlichen Abteilung des Generalstabes des Heeres auf die Kriegsgeschichtliche Abteilung des Heeres übergegangen. Die Verfügung O. K. H. Gen St d H/Kriegswissenschaftliche Abteilung Nr. 1423/40 vom 23. 4. 40, Abs. 5, veröffentlicht in den H. M. 40 Nr. 538, ist entsprechend zu berichtigen.

Den Befehl für die Abgabe der Kriegstagebücher und Tätigkeitsberichte an den Chef der Heeresarchive nach dem Abschluß großer Kampfabschnitte erläßt nach wie vor der Generalstab des Heeres, Op Abt.

O. K. H., 5. 9. 42
— 175/42 — Der Beauftragte des Führers für die militärische Geschichtsschreibung.

783. Gefechtsübungen in der Nähe von kriegswichtigen Objekten.

Vor Anlage von Gefechtsübungen, besonders Nachtübungen, außerhalb wehrmachteigenen Geländes ist es zur Verhütung von Unfällen durch Waffengebrauch von Posten usw. erforderlich, festzustellen, ob in dem Übungsgelände militärisch oder polizeilich bewachte Anlagen vorhanden sind.

In einem derartigen Fall sind die betreffenden vorgesetzten Dienststellen rechtzeitig von der Übung zu unterrichten, um ihre Posten entsprechend anweisen zu können.

Ch H Rüst u. BdE, 16. 9. 42
— 7436/42 — Stab/I a.

784. Ersatztruppenteil für Astronomische Meßtrupps (AMT).

Ers. Trupp. Teil für sämtliche Astron. Meßtrupps — auch die nicht selbständigen oder in der Stärkenachweisung anderer Verbände eingearbeiteten — ist die

IV. (Verm. Kart. Ers.)/A. L. R. (mot) 3

in Jüterbog, Adolf-Hitler-Lager.

Berichtigung der Soldbücher ist durchzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 9. 42
— 28903/42 g — AHA — I a (VII).

785. Mißverstandene Warnung vor einer Firma.

Seitens eines Wehrmeldeamtes ist einem Prokuristen einer Firma auf Grund folgender vom O. K. W. Wi Amt ausgesprochenen Mahnung zur Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen mit dieser Firma die Ausreise nach Paris zwecks Auftragsverlagerung versagt worden:

»Mit Vorsicht heranzuziehende Firma.

Bei geschäftlichen Verbindungen mit der Firma ist, sofern sie als Handelsvertretung auftritt oder Geschäfte mit behördlichen Stellen vermittelt, Vorsicht zu beobachten. Die Abtlg. Maschinelles Berichtswesen des Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.«

Die Verweigerung der Ausreise hat zu nachteiligen Verzögerungen bei der Verlagerung von Engpaßgeräten geführt.

Schon aus dem Wortlaut der Warnung war zu entnehmen, daß es sich um eine rein wirtschaftliche Maßnahme ohne Berührung abwehrmäßiger Belange handelte. Die nahegelegte fernmündliche Auskunft hätte das sofort bestätigt.

Es wird darauf hingewiesen, daß derartige von Wi Amt des O. K. W. ausgesprochene Warnungen und Ausschließungen meistens wirtschaftliche Maßnahmen darstellen, die hauptsächlich die Beschaffungsstellen der Wehrmacht interessieren. Beim Ausspruch von Warnungen mit abwehrmäßigen Belangen werden die Abwehrstellen am Sitz der betroffenen Firma unterrichtet, so daß die Wehrmeldeämter in solchen oder in Zweifelsfällen bei den Abwehrstellen bzw. bei O. K. W. Maschinelles Berichtswesen oder O. K. W. Wi Amt, Abt. Z 3/III a, App. 206, fernmündlich Auskunft erhalten können, ob weitere Abwehrmaßnahmen gegen die Firma geboten sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11 9. 42
— 20953/42 — AHA/I b (I).

786. Änderung der Schanzzeugausstattung beim Ostheer.

I. Bei Schützenkompanien.

1. Schanzzeug, tragbares.

a) Die 12 Gruppenführer erhalten statt der kleinen Drahtschere

je 1 kurzen Spaten, Anf. Zeich. P 3008,

oder Klappspaten, Anf. Zeich. P 3013,

und je 1 Tragetasche »kurzer Spaten«, Anf. Zeich. P 3158, oder Tragetasche »Klappspaten«, Anf. Zeich. P 3160, so daß jeder Mann der Gruppe mit kurzem Spaten ausgestattet ist.

b) Von den hierdurch frei werdenden kleinen Drahtscheren erhält jeder Zugtrupp zusätzlich 2 kleine Drahtscheren; die restlichen Drahtscheren sind an den zuständigen Armee-Geräte-Park abzuliefern.

2. Schanzzeug an Fahrzeugen.

Es kommen je Schützenkp. hinzu:

a) lange Spaten, Anf. Zeich. P 3058 ..... 5 Stück

b) lange Kreuzhacke, Anf. Zeich. P 3057 ... 5 »

c) Bügelsäge mit Blatt, 1200 mm Blattlänge, Anf. Zeich. R 3755, oder Schrotsäge 1000 mm Blattlänge, Anf. Zeich. R 93829 ..... 4 »

d) Handbeil, Anf. Zeich. R 96 ..... 6 »

Befestigungsvorrichtungen sind, soweit Unterbringung im Bockkasten nicht möglich, durch die Truppe selbst herzustellen.

II. Bei Inf. Bataillonen.

Jedes Inf. Btl. erhält einen Sandschleifstein mit Trog für Hand- und Fußbetrieb, 350 mm ⌀, Anf. Zeich. R 4494.

Zuweisung nach Anforderung und Maßgabe der Lieferungsmöglichkeit.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 9. 42
— 8597/42 — AHA V.

787. Persönliche Ordonnanzen.

Mit sofortiger Wirkung entfallen in sämtlichen Stärkenachweisungen die Stellen für persönliche Ordonnanzen, die bisher für Offiziere und Beamte von der Stellengruppe »R« an aufwärts vorgesehen waren, mit Ausnahme der persönlichen Ordonnanzen für Kommandeure der Stellengruppe »D« und höher und der Chefs der Generalstäbe. Soweit persönliche Ordonnanzen in den K. St. N. für Nebenaufgaben (z. B. als Pferdewärter oder Geschäftszimmerordonnanzen) planmäßig eingeteilt sind, bleiben sie für diese Aufgaben bestehen.

Bei der Truppe sind persönliche Ordonnanzen planmäßig nicht mehr zuständig. Bei den Kommandobehörden sind die Ordonnanzenkommandos so zu verstärken, daß für bis zu 3 wegfallende persönliche Ordonnanzen 1 Ordonnanz hinzutritt.

Berichtigung der Stärkenachweisung erfolgt bei Neuausgabe.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 9. 42
— 3730/42 g — AHA V.

788. Rechnungsführer für Fronturlauberheime.

Die Verfügung H. M. 1941 Nr. 543 betr. Rechnungsführer für Soldatenheime wird auf Fronturlauberheime ausgedehnt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 9. 42
— 8718/42 — AHA V.

789. Asbestfaserhandschuhe für Werferbedienungen.

Je Nebelwerfer aller Art stehen über die betreffenden K. A. N. hinaus 2 Paar Asbestfaserhandschuhe, Anf. Zeich. U 187, zu.

Aufnahme in die K. A. N. erfolgt bei Neuausgabe.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 9. 42
— 8803/42 — AHA V.

790. Berichtigung.

In den H. M. 1942 Nr. 712 S. 371 ist bei dem Merkblatt »Unterweisung anderer Waffengatt. i. Entg. Dienst durch d. Nbl. Tr.« in Spalte »Bemerkungen« einzufügen: »Nur zuständig für Tr. Stb. d. Nbl. Tr.«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 9. 42
— 89a 10 — AHA V/H Dv (II).

791. Fehlerquellen bei personellen Überweisungen.

(hier Soldbucheintrag.)

Die Feldtruppenteile tragen bei Angehörigen der Stabskompanie auf Seite 4 des Soldbuches unter C in der dritten Längsspalte vielfach nur »Stabskompanie« ein und unterlassen es, zu überprüfen, ob unter D der für einen Angehörigen des Pi.-Zuges, Nachrichten-Zuges usw. vorgeschriebene besondere Ersatztruppenteil vermerkt ist.

Hierdurch entstehen nach Lazarettentlassung zahlreiche Fehlleitungen, unnötiger Schriftwechsel, Sucharbeit und Zeitverlust.

Es wird daher angeordnet, daß bei Angehörigen der Stabskompanie auf Seite 4 des Soldbuches unter C stets mit anzugeben ist, ob der Soldat dem Inf.-Pi.-Zug, Reiterzug, Nachrichten-Zug usw. angehört.

Zugleich ist zu überprüfen, ob der demnach zuständige besondere Ersatztruppenteil (Pion. Ers. Tr. Teil, Nachrichten Ers. Tr. Teil usw.) unter Abschn. D richtig vermerkt ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 9. 42
— 37435/42 — Tr Abt (V).

792. Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1942/43.

— Nachträge zu H. M. 1942 S. 350 Nr. 680 —

1. Zu Abschn. A Absatz 3.

Im letzten Satz ist vor »nicht mehr statt« einzufügen: »im allgemeinen«.

Als neuer Absatz ist anzufügen:

»Beurlaubungen zur Ablegung von Reifeprüfungen können jedoch in Ausnahmefällen zur Beseitigung besonderer Härten nach den Richtlinien H. M. 1941 Nr. 991 Abschn. IV erfolgen, soweit die Antragsteller nachweislich in der Lage sind, bis spätestens 31. 3. 1943 die Reifeprüfung nach Anl. 3, H. M. 1941 Nr. 991, abzulegen.«

2. Zu Abschn. I e.

Studierende der höheren Fachschulen usw. nach Anlage 1 c können bereits ab 29. 10. 1942 beurlaubt werden.

3. Zu Abschn. II.

Hierzu gehören auch RAD.-Führer, die die Feldmeisterschule noch nicht besucht haben.

RAD.-Führer, zu deren Ausbildung der Besuch einer höheren Schule gehört, sind wie Abiturienten bzw. Studierende zu behandeln (Abschn. I a bis c).

4. Zu Anlage 1.

Unter Abschn. b Nr. 8 ändere:

»Staatliche Musikakademie Düsseldorf«

in: »Staatliche Kunstakademie Düsseldorf«.

5. Zu Anlage 4.

In der Überschrift zu Ziff. 4 sind die Worte »bei Urlaub von mehr als 4 Wochen« zu streichen und bei Abschn. A d vor dem Wort »Kriegsbesoldung« einzufügen: »Friedensgebührnisse und«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 9. 42
— 31 d 14 — Tr Abt (I d).

793. Merkblatt betr. Karteimittel.

Der heutigen Ausgabe der H. M. liegt ein Merkblatt betr. Karteimittel anläßlich der angeordneten Aufspaltung der Ersatztruppenteile in »Ausbildungseinheiten« (Ausbildungsbataillon) und »Ersatzeinheiten« (Ersatzbataillon) bei. Das Merkblatt ist zum Handgebrauch zu entnehmen.

Anlage / Beilage

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 9. 42
— 31740/42 — Tr Abt (V).

794. Frontbewährung von kv.- und gvF.-Soldaten der Geburtsjahrgänge 07 und älter und von gvH.-Soldaten aller Geburtsjahrgänge.

Gerichtlich verurteilte Soldaten der Geburtsjahrgänge 07 und älter mit den Tauglichkeitsgraden kv. und gvF., denen unter voller oder teilweiser Aussetzung der Strafvollstreckung Gelegenheit zur Frontbewährung gewährt werden soll, sind zu Einheiten der fechtenden Truppe zu versetzen.

Für gvH.-Soldaten aller Geburtsjahrgänge gilt der Abschn. II (1) der 2. Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Aufstellung einer Bewährungstruppe vom 15. 10. 1941 (H. M. 1941 Nr. 1207) entsprechend. Die Entscheidung trifft der Befehlshaber oder Gerichtsherr, der die Strafaussetzung angeordnet hat oder sonst nach § 102 Abs. 2 KStVO. hierfür zuständig ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 9. 42
— 7526/42 g — Tr Abt (II a).

795. Trageweise der Feldbluse.

— H. M. 1941 S. 427 Nr. 826. —

Für den Straßenanzug im Heimatkriegsgebiet gelten ausschließlich die Bestimmungen der H. A. O. (H. Dv. 122) Abschnitt B. Danach ist verboten, zum Straßenanzug die Feldbluse mit offenem Kragen, Feldjacke und Tropenfeldbluse ohne Wäschekragen und Schlips zu tragen. Ebenso ist das Tragen von Halsschalen im Heimatkriegsgebiet verboten.

Diese Verbote gelten auch für Urlauber des Feldheeres, die vor Urlaubsantritt darauf hinzuweisen sind. Bei Anmeldung auf Bahnhofswachen, Kommandanturen und Standortältesten sind jedem Urlauber diese Verbote erneut bekanntzugeben.

Heeresstreifen und Straßenstreifen haben die Durchführung dieser Verbote zu überwachen und Verstöße dagegen sofort abzustellen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 8. 42
— 64 a 10. 10 — Abt Bkl (III a).

796. Abzeichen (Soutache) an der Feldmütze.

— H. M. 1942 S. 310 Nr. 597. —

Zur Behebung von Zweifeln wird bekanntgegeben, daß das Abzeichen (Soutache) an den Feldmützen bisheriger Probe sofort allgemein zu entfernen ist.

Diese Bestimmung wird auch auf die Tropenfeldmützen ausgedehnt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 9. 42
— 64 h 10/11. 10 — Abt Bkl (III a).

797. Wegfall der Seitengewehrtaschen beim Ersatzheer.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Lederbeschaffung fällt beim Ersatzheer das Tragen der Seitengewehrtasche zum Koppel mit sofortiger Wirkung weg, soweit das Seitengewehr nicht getragen wird.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 9. 42
— 64 a 10. 10 — Abt Bkl (III a).

798. Änderung von Beute-Seitengewehren.

Die Seitengewehre 102 (f) und 103 (f) können nach der Zeichnung 01 C 238 — Anleitung zur Änderung der Seitengewehre 102 (f) und 103 (f) — und die Seitengewehre 104 (h) nach der Zeichnung Nr. 1 — 1005 000 — 9001 (2) — Anleitung zur Änderung der Seitengewehre 104 (h) — verkürzt werden.

Die Änderungen sind durch den Truppenwaffenmeister durchzuführen.

Die Zeichnungen können bei der Heeres-Zeichnungenverwaltung Berlin C 2, Klosterstr. 64, angefordert werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 42
— 12671/42 — In 2 (VII).

799. Verlegung der Schule V für Offz. Anw. der Infanterie.

— H. M. 1942 S. 273 Nr. 505. —

Mit Wirkung vom 27. 9. 1942 wird die Schule V für Offz. Anw. der Infanterie nach Posen, Kuhndorf-Kaserne, verlegt.

Sämtliche Rückfragen betr. den

1.—9. O. A.-Lehrgang bei der Lehrabt. II der Infanterieschule, Döberitz-Elsgrund, und den

10. O. A.-Lehrgang bei der Schule V für Offz. Anw. der Infanterie, Döberitz-Elsgrund,

sind ab 27. 9. 1942 an Kommando der Schule V für Offz. Anw. der Infanterie, Posen, Kuhndorf-Kaserne, zu richten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 9. 42
— 63 — In 2 (VIII).

800. Formänderung, Schutzschild 2 cm Flak 30 — Tragerohr.

Es hat sich herausgestellt, daß die Stabilität der Tragerohre an den Schutzschilden 2 cm Flak 30 durch die Freibohrung für den Schmiernippel am Zurrblech geschwächt worden ist.

Durch das waffentechnische Personal ist:

1. die Freibohrung zu verschweißen,
2. der Schmiernippel am oberen Auge des Zurrbleches zu entfernen.

Die Gewindebohrung ist bei nächster Gelegenheit (Instandsetzung usw.) durch einen Gewindestift zu verschließen und durch Körnerschlag zu sichern.

Die Schmierung des oberen Lagers am Zurrblech erfolgt durch Ausbau und Einfetten des Zurrbolzens. Nach dem Einbau ist auf ordnungsgemäße Sicherung desselben mittels Stift zu achten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 9. 42
— 13103/42 — In 2 (V).

801. Klarsichtmittel »Glasil«.

Um bei tiefen Temperaturen das Vereisen oder Beschlagen der Linsen des optischen Geräts zu verhindern oder zu beseitigen, ist das Klarsichtmittel »Glasil« zu verwenden. Es ist möglichst dünn auf die Glasfläche aufzutragen, am besten mit einem weichen, sauberen Lappen. Hierdurch bleibt das Glas klar, vorhandener Niederschlag wird aufgelöst.

Glasil ist wirksam bis etwa minus 40 Grad.

Zuständig sind für jedes optische Gerät (Fernrohr, Richtkreis, Theodolit, Entfernungsmesser usw.) 0,05 *l*.

Glasil ist im Nachschubwege anzufordern.

Wenn passende Gefäße für die zuständige Menge nicht bereitgestellt werden können, erfolgt Abgabe in greifbaren handelsüblichen Gefäßen, die behelfsmäßig mitzuführen sind.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für Kraftfahrzeuge wird auf H. M. 1940, Kraftfahrtechnischer Anhang Seite 36, Nr. 62 verwiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 9. 42
— 79 — In 2 (VIII).

802. B. W. E.-Rechengerät 42 für le. F. H. 18, s. 10 cm K. 18 und s. F. H. 18.

1. Es werden eingeführt:

a) B. W. E.-Rechengerät 42 für le. F. H. 18 (Anlage A 2893 Anf. Zeich. 27-4379 A 800),

b) B. W. E.-Rechengerät 42 für s. 10 cm K. 18 (Anlage A 2895 Anf. Zeich. 27-4380 A 800),

c) B. W. E.-Rechengerät 42 für s. F. H. 18 (Anlage A 2897 Anf. Zeich. 27-4381 A 800).

2. Die Gebrauchsanweisung für das B. W. E.-Rechengerät 42 ist bei der 1. Ladung auf der Tafel »Luftgewicht« aufgedruckt.

3. Es erhalten (Soll) einschl. Ers. Heer:

Abteilungs-Stab (ausgenommen B-Abteilung):
1 B. W. E.-Rechengerät 42 (entsprechend der Geschützausstattung),

Schießende Batterie:
1 B. W. E.-Rechengerät 42 (entsprechend der Geschützausstattung),

B-Abteilung und Pz-B-Batterie:
je 1 B. W. E.-Rechengerät 42 der unter 1 angeführten Arten

4. Die genannten B. W. E.-Rechengeräte 42 sind von den A. O. K. usw. und stellv. Gen. Kdo. unter Angabe der genauen Versandanschrift unmittelbar beim Heeres-Zeugamt Spandau anzufordern.

5. Durch die Einführung der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nicht mehr gebraucht und scheiden aus:

Artillerie-Rechenschieber 34 für le. F. H. 18 mit Kasten (Anlage A 2878 Anf. Zeich. A 62275),

Artillerie-Rechenschieber 34 für s. 10 cm K. 18 mit Kasten (Anlage A 2885 Anf. Zeich. A 62291),

Artillerie-Rechenschieber 34 für s. F. H. 18 mit Kasten (Anlage A 2887 Anf. Zeich. A 62311).

Diese Artillerie-Rechenschieber sind, sobald die Einheiten die V. W. E.-Rechengeräte 42 erhalten haben, wie folgt abzugeben:

a) vom Feldheer:
an die zuständigen Armeegerätparke bzw. Feldzeugparke und von diesen an das Heeres-Zeugamt Spandau,

b) vom Ersatzheer:
an das Heeres-Zeugamt Spandau.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 9. 42
— 79 — In 4 (S I).

803. Verschießen der 10 cm Gr. 39 rot Hl/A und Hl/B aus leichter Feldhaubitze 18.

Erfolgt bei Schießen mit 10 cm Gr. 39 rot Hl/A oder Hl/B mit 6. Ldg. aus der le. F. H. 18 das Einschießen mit F. H. Gr. (5. Ldg.), so gilt folgende Regel für den Übergang von Schießen mit F. H. Gr. (5. Ldg.) auf Schießen mit 10 cm Gr. 39 Hl/A oder Hl/B (6. Ldg.) mit Meterteilung 5. Ldg. F. H. Gr.:

Beim Übergang auf 10 cm Gr. 39 rot Hl/A oder Hl/B (6. Ldg.) ist der mit 5. Ldg. F. H. Gr. erschossene Aufsatzwinkel um 30 v. H. zu vermindern.

Beispiel: F. H. Gr., 5. Ldg.

Ziel eingeschossen mit Aufsatz 1 200 m = 39–
10 cm Gr. 39 rot Hl/A und Hl/B sind also zu verschießen mit
39– — 12– (11,7) = 27–.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 9. 42
$\frac{73\,o}{15\,389/42}$ In 4 (Mun I E).

804. Le. F. H. 18 mit Mündungsbremse.

1. Die le. F. H. 18 mit Mündungsbremse unterscheidet sich von der le. F. H. 18 ohne Mündungsbremse gerätmäßig wie folgt:

a) Rohr.

Das Rohr hat eine Mündungsbremse, die mit Linksgewinde auf das Rohr geschraubt ist. Sie wird durch einen Gegenring mit Sicherungsblech gehalten und oben oder unten, je nach Stellung der Mündungsbremse, die sich beim Aufschrauben ergibt, durch einen eingelegten, mit Schraube befestigten Keil gegen Verdrehen gesichert. Bei richtig aufgeschraubter Mündungsbremse muß sich die Zentrierfläche im Schaft der Mündungsbremse mit der des Rohres überdecken.

b) Rohrbremse.

Die Rohrbremse hat eine geänderte Regelstange, die auf der Stirnfläche des Sechskantes die Bezeichnung »M« trägt.

Die Bremsbuchse muß auf der Stirnfläche mit »Neu« bezeichnet sein.

Der Einfüllstutzen des Kühlwassermantels hat einen verschiebbaren Deckel, damit die Mündungsbremse beim Rücklauf nicht anstößt.

Die so geänderte Rohrbremse hat am Flüssigkeitsausgleicher einen etwa 15 mm breiten Ring in weißer Farbe als Kennzeichen und kann auch für die le. F. H. 18 ohne Mündungsbremse verwendet werden (siehe H. V. Bl. 1942, Teil C, Nr. 547).

c) Luftvorholer, Luftausgleicher.

Beim bisher vorgeschriebenen Flüssigkeitsinhalt muß der Druck im Luftvorholer 60 at und im Luftausgleicher bei 0° Erhöhung 41 bis 43 at (besten Gang der Höhenrichtmaschine ermitteln) betragen.

d) Grundstufentafel am Schild.

Über Aufnahme der F. H. Gr. F folgt zur gegebenen Zeit Befehl.

2. Die Mündungsbremse leitet die Pulvergase teilweise nach der Seite. Die Bedienung hat sich daher möglichst nicht vor dem Schild aufzuhalten.

3. Mündungsbremsen zum Vorrat erhalten die Artillerieeinheiten nicht, da nach Entfernen der Mündungsbremse (z. B. bei Beschädigung) mit 1. bis 6. Ldg. weitergeschossen werden kann.

4. F. H. Gr. F dürfen nur aus le. F. H. 18 mit Mündungsbremse verschossen werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 9. 42
— 73 f — In 4 (S I c).

805. Le. F. H. 18 (Tabelle für 10 cm Gr. 39 rot Hl/A oder B).

In H. M. 1942 S. 284 Nr. 524 ist die Tabelle in Spalte

»Erhöhung Strich« wie folgt zu berichtigen:

Streiche »12« und »17« und setze dafür »11« und »16«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 9. 42
— 73 af 12/17 — In 4 (S I c).

806. Doppelfernrohr 6 · 30 und 8 · 30.

1. In Zukunft werden nur noch 50% der Doppelfernrohre 6 · 30 und 8 · 30 mit Behältertrageriemen ausgestattet.

2. Feld- und Ersatzheer erhalten bis auf weiteres als Nachschub nur noch D. F. 6 · 30 und 8 · 30 ohne Behältertrageriemen. Behältertrageriemen, die gem. Ziff. 1 fehlen, müssen daher besonders angefordert werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 9. 42
— 79 — In 4 (S I c).

807. Höhenaufsatz für 7,5 cm Kw. K. 40.

Zum Anbringen der Lagerung zum Höhenaufsatz an der 7,5 cm Kw. K. 40 im Pz. Kpfw. IV sind sämtliche Rohrwiegen dieser Geschütze durch das Waffenmeister-

personal der Truppe mit den nach Skizze 5 E 000 16 vorgesehenen Befestigungslöchern zu versehen. Lagerungen

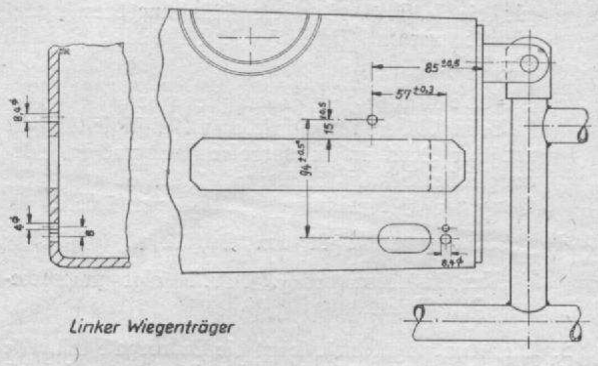

Linker Wiegenträger

und Höhenaufsätze sind ab Oktober 1942 von den Div. gesammelt anzufordern und von diesen beim H. Za. Magdeburg-Königsborn abzuholen.

Das Justieren des Höhenaufsatzes erfolgt sinngemäß nach D 652/20.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 42
— 72/21 — Ag K In 6 (WuG).

808. Überprüfung der Truppenverpflegung.

Die Militärärztliche Akademie hat den Auftrag, in jedem Wehrkreis bei 2 Truppenteilen unangemeldet eine Verpflegungsportion zur chemischen und physiologischen Untersuchung zu entnehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 9. 42
$\frac{49\ o\ 12/16}{7590/42}$ S In/Wi G (I a).

809. Nachweis des Besitzes von eigenen Pistolen im Soldbuch.

In den H. M. 1942 S. 363 Nr. 688 vom 21. 8. 1942 ist der Besitz einer eigenen Pistole durch Vorlage einer Rechnung nachzuweisen. Da dieses jedoch nicht immer möglich sein wird, ist beim Fehlen einer Rechnung eine eidesstattliche Erklärung abzufordern, daß die Pistole rechtmäßig erworben worden ist.

In den Vorgangsbestimmungen H. M. 1942 S. 363 Nr. 688 vom 21. 8. 1942 ist der Satz:

»Der Besitz ist durch Vorlage einer Rechnung nachgewiesen,« hinter »Rechnung« durch die Worte zu ergänzen:

»oder eidesstattliche Erklärung.«

Die Eintragungen sind bis zum 15. 10. 1942 durchzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 9. 42
— 72 a/b 60/83 — Fz In (IV b [I] 1).

810. Verwendungsgrundsätze für Wehrmachtbeamte a. K. — Heer —.

H. M. 1940 Nr. 831 Anl. Abschn. III H erhält folgende Fassung:

»H. Disziplinar- und Dienststrafgewalt.

Wehrmachtbeamten a. K. — Heer — steht Disziplinar- oder Dienststrafgewalt nicht zu, auch dann nicht, wenn ihnen eine mit Disziplinar- oder Dienststrafgewalt verbundene Stelle übertragen ist. Diese Befugnisse werden von dem nächsthöheren befugten Disziplinar- oder Dienstvorgesetzten ausgeübt.

Wehrmachtbeamte a. K. — Heer — können auch nicht Disziplinarvorgesetzte vertreten.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 9. 42
$\frac{25\ BA\ III}{7596/42}$ V 1 (I A).

811. Transfer des Nachlasses und der Ersparnisse der ausländischen Freiwilligen.

— H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 2 und Nr. 98. —

O. K. W. hat mit $\frac{59\ B\ I}{12797/42}$ W V (X b) vom 15. 8. 1942 mitgeteilt, daß nunmehr auch Überweisungen nach Schweden nach dem in den Bezugserlassen angeordneten Verfahren möglich sind. Zuständige Stelle für die Ausführung derartiger Überweisungen ist für Schweden die Zahlstelle beim Wehrmachtintendanten in Schweden, Stockholm.

H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 2 und Nr. 98 sind mit Hinweis zu versehen. Berichtigung ist nicht vorzunehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 42
$\frac{B\ 59\ a\ 26}{7406/42}$ V 9 (II D 1).

812. Nachtrag zur Liste der Vorschriften, die beim Kampfeinsatz mitgeführt werden dürfen.

(Anlage zu den H. M. 1941 Nr. 1202)

Vorbemerkungen:

1. Die nachstehend aufgeführten, seit 1. 8. 1942 neuerschienenen Vorschriften und Merkblätter, dürfen auch von Einheiten vom Brig. Stab einschl. abwärts, beim »Kampfeinsatz« mitgeführt werden.

2. Soweit hiernach beim Einsatz noch Vorschriften **geheimen** Inhalts (V. S.) bei der Truppe verbleiben, **ist Vorsorge zu treffen, daß sie nicht in Feindeshand fallen können. — Rechtzeitige Vernichtung bei Gefahr!**

3. Nach Aufnahme der nachstehenden Vorschriften in die »Kriegssoll an Vorschriften« tritt an Stelle dieser Liste die Soll-Spalte »für Kampfeinsatz« im K-Soll.

4. Zur ersten Unterrichtung der Feldtruppe werden hin und wieder auch neue Vorschriften nach Spalte A zugeteilt, die nicht dauernd bei der kämpfenden Truppe bleiben sollen. Wenn solche Vorschriften nicht in der Ergänzung zur Ziffer 1202 oder in den Berichtigungen zum Kriegssoll in Spalte A erscheinen, sind sie nach Kenntnisnahme den F V St zurückzugeben.

Nr.	Benennung der Vorschrift	Soll für Stb. Rgt.*)	Stb. Btl. (Abtl.)	Kp. (Battr.)	Bemerkungen
H. Dv. 3/9	Wehrmachtdisziplinarstrafordnung	1	1	1	Einh. mit Heeresgericht (zusätzlich) 2 mal.
D 1110/15	Gasschutz in Befestg. Anl. Heft 15: feldm. Ausbau v. Sammelgasschutzräumen	1	1	1	
M. Dv. 61	Dienstanw. f. Taucher	1	1	1	Nur zuständig für Tr. Stb. u. Kp. der Eisb. Pi. u. für Unterwasserschneidetrupps.
	Merkblätter usw. (offen und N. f. D.)				
—	Taschenbuch f. d. Winterkrieg	1	1	3	Nur im Winterhalbjahr beim Kampfeinsatz zuständig.
—	Überwinden feindl. Minensperren	1	1	1	Zuständig für Tr. Stb. d. Inf., Art., Pi., Panz. u. Panz. Jäg. für Stb. Bau- u. Br. Bau. Btls., für Pi. Kp. (2 mal), für Panz. Jäg. Kp., Panz. Kp. sowie für Br. Kol., Pi. Horch-Zg.
—	Ausb. d. Taucher im Heere	1	1	1	Nur zuständig für Tr. Stb. u. Kp. der Eisb. Pi. u. für Unterwasserschneidetrupps.

Anmerkung:

Kriegssoll an Vorschriften (Einzelhefte für Tr. Stb. u. Einzelsoll für Kp. usw.) gehören gemäß K.A.N. Ziff. 43 zur Vorschriften-Ausstattung, (Soll-Spalte A) und sind auch beim »Kampfeinsatz« zuständig.

*) Gültig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Btl. (Abt.).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 9. 42
— 89 a 10 — AHA V/H Dv (II).

813. Ergänzungen zu K.St.N. und K.A.N.

Teil A.

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
88(W)	Dt. Gen. Agram v. 1. 8. 42 Ersatz für 1. 5. 42. Keine K. A. N.
429b	(T. E.) Tragt. Staff. le. Geb. Beob. Abt. v. 1. 10. 42 Ersatz für Behelf v. 22. 1. 42
431	Battr. le. Feldhaub. (6 Gesch.) (Sfl.) v. 2. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
439	(T. E.) Hochgeb. Art. Zg. v. 1. 10. 42 Ersatz für Behelf v. 15. 6. 42
464	Art. Kzg. Staff. e v. 1. 10. 42 Ersatz für Behelf v. 13. 8. 42
478	Battr. 21 cm Kan. 38 (3 Gesch.) (mot Z) v. 3. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
499	Battr. 40 cm Haub. (E) 752 (f) (2 Gesch.) v. 1. 10. 42 Ersatz für Behelf v. 24. 4. 42
596	Zg. für Feinmech. und Optik v. 1. 10. 42 Ersatz für Behelf v. 8. 8. 42
886	Fstgs. Fk. Bauzg. v. 1. 9. 42 Neuerscheinung
909	Prop. Abt. Kaukasus v. 1. 8. 42 Neuerscheinung
969	Panz. Nachr. Kp. v. 10. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
1107f	Stb. Panz. Abt. f v. 8. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
1150f	Stbs. Kp. Panz. Abt. f v. 8. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
1169f	Eisb. Panz. Zg. 6 v. 15. 8. 42 Behelf, Ersatz für Behelf v. 17. 2. 42
1169x	Eisb. Panz. Zg. v. 17. 8. 42 Behelf, Neuerscheinung

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
1171f	le. Panz. Kp. f v. 8. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
1185f	Panz. Werkst. Zg. f v. 8. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
1605	Fstgs. Pi. Abschn. Gru. v. 1. 9. 42 Ersatz für 1. 2. 42
1628	schw. Kp. Wass. Versorg. (mot) v. 1. 10. 42 Ersatz für Behelf v. 13. 4. 42
1650	Baustoffkol. v. 1. 10. 42 Ersatz für Behelf v. 17. 4. 42
1655a	Schwerstlast-Ger. Pk. West v. 1. 10. 42 Ersatz für Behelf v. 20. 5. 41
1655b	Schwerstlast-Ger. Pk. Ost v. 1. 10. 42 Ersatz für Behelf v. 20. 5. 41
1803	Kdr. Techn. Tr. v. 1. 9. 42 Ersatz für Behelf v. 25. 5. 42
2016(W)	Sd. Stb. Brindisi mit Außenst. Tarent v. 1. 9. 42 Ersatz für 2016 v. 1. 4. 42 mit Ergänzung der Artnr. und der Bezeichnung. — Keine K. A. N
2016a (W)	Sd. Stb. Neapel v. 1. 9. 42 Neuerscheinung. — Keine K. A. N.
2016b (W)	Abt. für Afr. Transp. v. 1. 9. 42 Neuerscheinung. — Keine K. A. N.
2078 (Trop)	le. Verm. und Kart. Abt. (mot) Trop v. 1. 9. 42 Ersatz für 1. 7. 42 mit Änderung der Bezeichnung
2083	Magn. Meßbattr. v. 27. 8. 42 Behelf, Ersatz für Behelf v. 30. 4. 42
2215c	Frt. Leitst. Neapel v. 1. 4. 42 Ersatz für 2215c (W) v. 1. 3. 42 (12. 1. 42)
2215K	Frt. Leitst. 22 v. 3. 9. 42 Behelf, Neuerscheinung
2503	Kdr. Ostleg. v. 1. 10. 42 Neuerscheinung. — Keine K. A. N.
2505	Ers. Kdo. franz. Inf. Rgts. v. 1. 9. 42 Neuerscheinung
4010	Kdr. Landesbautr. v. 1. 9. 42 Neuerscheinung. — Keine K. A. N.
4098	Stb. Landesbaubtls. (B) v. 3. 8. 42 Behelf, Neuerscheinung
4099	Landesbaukp. (B) v. 3. 8. 42 Behelf, Neuerscheinung
4201c	Verst. Kriegsgef. Arb. Btl. v. 15. 8. 42 Behelf, Neuerscheinung
4205	Stb. Arb. Btls. (L) v. 1. 9. 42 Neuerscheinung. — Keine K. A. N.
4207	Arbeitskp. (L) v. 1. 9. 42 Neuerscheinung
6464	Stb. Dolm. Lehrabt. v. 1. 10. 42 Neuerscheinung
7731a	Zentr. Ers. Teillag. Köln v. 1. 8. 42 Neuerscheinung. — Keine K. A. N.
7800	Kdr. Kriegsgef. W. K. v. 1. 9. 42 Ersatz für Behelf v. 15. 3. 42
7802a	Kriegsgef. Bez. Kdt. Wehrm. Bfh. Norwegen v. 15. 8. 42 Behelf, Neuerscheinung
8007	Ausb. Stb. Jäg. Btle. v. 1. 9. 42 Ersatz für Behelf v. 10. 6. 42 mit Änderung der Bezeichnung
8217	Lehrstb. B v. 1. 9. 42 Ersatz für 1. 10. 38. — Keine K. A. N.
8240	Lehrg. Heer. Küst. Art. v. 1. 10. 42 Ersatz für Behelf v. 15. 5. 42
8411	Ausb. Lehrg. Schule Schn. Tr. Wünsdorf v. 1. 9. 42 Ersatz für Behelf v. 28. 4. 41

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE)
Nr. 8879/42 AHA V

Teil B.

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
347	11 11 (gek.)	A. Ob. Kdo., Panz. A. Ob. Kdo. 1. 6. 42 A. Ob. Kdo. (gek.) 1. 5. 42 Ist der Hygieniker gleichzeitig beratender Hygieniker der Armee, gilt für ihn die Stellengruppe R.
348	15	Gen. Kdo. (mot) v. 1. 3. 42 Falls Inf. Div. für einen längeren Zeitraum unterstellt sind, steht ein Korpsveterinär nach K. St. N. 12 (IVe) zu.
349	29a(W)	Höh. Wehrm. Nachr. Führ. Wehrm. Bfh. Norwegen v. 1. 11. 41 Zusätzlich: 1 Sachbearbeiter Draht St. Gr. »B« (H), 1 Sachbearbeiter für Fstgs. Nachr. Wes. St. Gr. »K/B« (H), 1 Schlüssel- und Ord. Offz. St. Gr. »Z« (L), 1 Funkmeister St. Gr. »O« (H), 1 Unteroffizier, Schreiber St. Gr. »G« (H), 2 Mannschaften, Schreiber St. Gr. »M« (H).
350	71	Kdtr. Befstg. 1. 11. 41 Zusätzlich zu Hauptquartier: 1 Schreiber St. Gr. »M« für Zahlmeisterei.
351	80	Kdr. Gen. Sich. Tr. u. Bfh. Heer. Geb. 1. 5. 42 Zusätzlich zu IVb: 1 Sanitätsoffizier (Z) St. Gr. Z/K. 1 San. Uffz. für zahnärztlichen Dienst St. Gr. »G«.

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
352	81	Kdt. rückw. A. Geb. v. 1. 11. 41 Nur für Oberfeldkommandanturen. Die Stellengruppen des San. Offz. und des Vet. Offz. werden in »R« umgewandelt.
353	84a	Ob. F. Kdtr. Lille 1. 4. 42 Die Stellengruppen des San. Offiziers und des Vet. Offiziers werden in »R« umgewandelt.
354	95	Insp. d. Landesbefestigungen 1. 11. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziffer 44 Zusätzlich: 5 Schreibmaschinen 240 mm Walzenlg. mit Tabulator 1 Schreibmaschine 480 mm Walzenlg. mit Tabulator.
355	428	Geb. Battr. (4 Gesch.) 1. 11. 41 K. A. N. (Soll a und b) zusätzlich: Stoffgl. Ziff. 24a bis c: 1 Satz Fu. Gerät für Torn. Fu. Tr. f oder Geb. Torn. Fu. Tr. f nach Anl. N 1179 Stoffgl. Ziff. 27: 1 Feuerleitungstasche für Artillerie, Anf. Zeich. A 62740.
356	432	Battr. 10,5 cm Geb. Haub. 40 (4 Gesch.) 2. 4. 42 K. A. N. zusätzlich: Stoffgl. Ziff. 27: 1 Feuerleitungstasche für Artillerie, Anf. Zeich. A 62740.
357	577	Stbs. Battr. (mot) Art. Rgts. (mot) Panz. Div. 1. 11. 41
	578	Stbs. Battr. (mot) Art. Rgts. (mot) Inf. Div. (mot) 1. 11. 41
	585	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) Panz. Div. 1. 11. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziffer 24a bis c zusätzlich: 1 kl. Klappenschrank zu 10 Leitg., Anf. Zeich. N 760 1 Feldhandapparat 33, Anf. Zeich. N 925.
358	582	Stbs. Battr. le. Art. Abt. v. 1. 11. 41 Der 2 spg. Waffenmeisterwagen (Hf. 2) wird vierspännig vom Bock gefahren, zusätzlich: 2 s. Zugpferde. K. A. N. Stoffgl. Ziff. 46 zusätzlich: 1 Vierspännerleine Anf. Zeich. H 16138, 1 Geschirrausstattung für Vorderpferde (aus Satz für ein Viergespann (vom Bock) nach Anl. F 1301).
359	586	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) Inf. Div. (mot) 1. 11. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziffer 24a bis c, zusätzlich: 2 kl. Klappenschränke zu 10 Leitg., Anf. Zeich. N 760 2 Feldhandapparate 33, Anf. Zeich. N 925.
360	588	Stbs. Battr. (mot) Stu. Gesch. Abt. (mot) 1. 11. 41 K. St. N.: Kfz. Instandsetzungsstaffel zusätzlich: 1 kl. Feldküche (Hf 12 oder Hf 14) ohne Vorderwagen (auf Lkw.) K. A. N. zusätzlich: Stoffgl. Ziff. 20 1 kl. Feldküche (Hf 12 oder Hf 14) ohne Vorderwg. mit Zub. u. Vorr. Sach. Stoffgl. Ziff. 39: 1 leichter Satz für den Betrieb der Truppe Anf. Zeich. H 10550 1 kleiner Satz für Küchenbetrieb nach Anl. F 611 Stoffgl. Ziffer 47: 1 Satz für eine kleine Feldküche oder einen kl. Feldkochherd, nach Anl. F 1511 7,5 l Kochbadflüssigkeit (zum Vorrat)
361	601	Stb. Werf. Rgts. (mot) 1. 11. 41 Zusätzlich: 1 Schreiber St. Gr. »M« für techn. Beamten.
362	707	Stb. Eisb. Pi. Btls. (mot) v. 1. 2. 42 Die Stellengruppe des Sanitätsunteroffiziers wird in »O« umgewandelt.
363	715	Eisb. Kp. (mot) 1. 2. 41
	752	Eisb. Kp. (tmot) 1. 2. 41
	765	Feldb. Kp. 1. 2. 41
	1553	Eisb. Baukp. K. A. N. Stoffgl. Ziffer 35 Zusätzlich: 1 Kleinbildkammer 2,4 × 3,6 cm, mit Zubehör, Anl. Hm 710, Anf. Zeich. Hm 59 1 Satz Entwicklungs- und Vergrößerungsgerät für Kleinkammer, Anl. E 1820 Anf. Zeich. E 6001 Anm.: Zuweisung erfolgt ohne Anforderung.
364	733	Br. Kol. B (mot) 1. 3. 42
	733 (gek.)	Br. Kol. B (gek.) 1. 3. 42 Die Verfügung HM 42 Ziffer 620 lfde Nr. 228 gilt für den 1. und 2. Zug je besonders.
365	788	Stb. Räumabt. Dnjepr 24. 2. 42 K. A. N. zusätzlich: Stoffgl. Ziffer 37a 1 Veterinärsatteltasche mit Inhalt, Anl. V 405 Anf. Zeich. V 210. Stoffgl. Ziff. 44 1 Sondersatz Nr. 171 Anl. V 1201, Anf. Zeich. V 5601.
366	1081	Kraftf. Pk. 1. 2. 41 Die Stellengruppen des Staffelführers der Kraftfahrstaffel und des Leiters der Werkstattgruppe werden in »Z/K« umgewandelt.

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
367	1108 (gp.)	Stb. Schütz. Btls. (gp.) 1. 11. 41 Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Zgkw., St. Gr. »M« 1 Krankenträger (zugl. 2. Kw. Fahr. für Zgkw.), St. Gr. »M« 1 mittlerer Krankenpanzerwagen (Sd. Kfz. 251/8) Anm.: Zuweisung erfolgt durch Sonderverfügung.
368	1186	Panz. Sp. Wg. Werkst. Zg. 21. 5. 41
	1189	Panz. Bergezg. 21. 5. 41 Die Stellengruppe des Führers wird in Z/K umgewandelt.
369	1236	gr. Kw. Kol. (Wi) (50 t) 1. 3. 42 Die Stellengruppe des Führers wird in »K« umgewandelt.
370	1352	Krgs. Laz. (mot) v. 1. 11. 41 Die Verfügung H. M. 41 Ziff. 646 lfd. Nr. 133 betr. Kriegspfarrer wird auf das Krgs. Laz. 921 ausgedehnt.
371	1371*)	Laz. Zg. 1. 3. 42 Zusätzlich: Lazarettzüge: 5 San. Soldaten, St. Gr. »M« Gemischte Lazarettzüge: 2 San. Soldaten, St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36f: Es entfallen: 3 Sanitätstaschen für San. Offiziere, mit Inhalt
	1372*)	Laz. Zg. b 1. 3. 42 Zusätzlich: 3 San. Soldaten, St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36f: Es entfallen: 2 Sanitätstaschen für San. Offiziere, mit Inhalt *) Anm.: Stellen sind mit Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1907 und älter mit Tauglichkeitsgrad gvH. zu besetzen.
372	1376	Leichtkr. Zg. b 1. 3. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36f: Es entfallen: 2 Sanitätstaschen für San. Offiziere, mit Inhalt
	1377	Leichtkr. Zg. b 1. 3. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36f: Es entfällt: 1 Sanitätstasche für San. Offiziere, mit Inhalt
373	1421	A. Vet. Pk. v. 1. 4. 41 Die Stelle des Schirrmeisters (Fz) wird in eine Stelle für Fahnenschmied St. Gr. »O« umgewandelt.
374	1630	le. Kp. Wass. Versorg. (mot) v. 1. 3. 42 Zusätzlich: 1 kl. Feldküche (Hf. 12 oder Hf. 14) ohne Vorderwagen. Verladung auf einen Lkw. der Einheit. Feldköche sind der Einheit zu entnehmen
375	1709	Stabsbattr. (mot) Heer. Flak-Art. Abt. (mot) v. 1. 11. 41 K. St. N. zusätzlich: 1 Waffenunteroffizier (Wffm.), St. Gr »O» 1 Waffenmeistergehilfe St. Gr. »M«, K. A. N. zusätzlich: Stoffgl. Ziff. 34: 2 kl. Wffm. Werkzg. Kast. für M. G. und Handw., mit Inhalt, Anf. Zeich. J 26820.
376	2145	Bodenst. Fz. Dienstst. A, B, C, D v. 27. 8. 42 In Außenabschnitt stehen 4 Feuerwerker St. Gr. »O« und 1 Schirrmeister (Fz) St. Gr. »O« zu. Von den Stellengruppen »G« sind 4 (nicht 7) Feldwebelstellen.
377	2215	Frt. Leitst. Frt. Samm. St. 1. 3. 42 Es treten hinzu: 4 Feldgendarme*) *) Nur auf besonderen Befehl des OKH/AHA Ia IV zuständig.
378	2269	Verbdgs. Stb. Nord v. 1. 6. 42 Zu Gruppe höherer Nachr. Offizier Zusätzlich: 1 Offizier z. b. V. St. Gr. »Z«, 1 Uffz. für Nachr. Dienst (T-Trupp.), St. Gr. »G«, 4 Mannsch. für Nachr. Dienst (Tf-Trupp.) St. Gr. »M«, 1 Mann für Nachr. Dienst (W. T. Trupp) St. Gr. »M«, 1 Nachr. Mechaniker für Tf-Strecken, St. Gr. »M«, es entfallen: 3 Mannschaften, Verstärker.
379	5082	Heer. Entl. St. 1. 4. 42 Bei mehr als 450 gleichzeitig zu bearbeitenden Fällen können die für weitere 100 Fälle vorgesehenen Verstärkungen in Anspruch genommen werden.
380	6339	Heim. Fstgs. Pi. Pk. v. 1. 4. 42 Für Heim. Neb. Fstgs. Pi. Pke., an deren Standort sich keine Zahlstelle einer Einheit des Heeres befindet, ist zusätzlich 1 Rechnungsführer St. Gr. »G« zuständig.
381	6467	Dolm. Ausb. Kp. Dolm. Lehr-Kp. 1. 6. 41 Die Zahl der Ausbildungsoffiziere der Lehrkp. wird auf 39 erhöht, davon 3 der St. Gr. K, 36 der St. Gr. Z. Von letzterem können 30 mit Sonderführern (Z) besetzt werden.

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
382	6685	Heim. Vet. Pk. v. 1. 4. 41 Die Stelle des Schirrmeisters (Fz) wird in eine Stelle für Fahnenschmied St. Gr. »O« umgewandelt.
383	8771	Dr. Luftsch. Schule 1. 6. 41 Zusätzlich: 1 Feuerwerker St. Gr. O.

Druckfehlerberichtigung

In H. M. 42 Ziffer 713 lfde. Nr. 284 muß das Gültigkeitsdatum »1. 6. 42« lauten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 9. 42
— 8880/42 — AHA V.

814. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

Die H. V. Verwaltung versendet:

Deckblattnummern 373 bis 386 vom 8. 9. 1942 für den Anlagenband »Y« A. N. (Heer) betr. die Anlagen:

bA 550, fA 597, fA 599, fA 640, fA 641, fA 642, jA 1305, jA 1306, rA 1109, rA 1123, tA 543, tA 544, tA 545, tA 5604.

Weitergabe der Deckblätter für Dienststellen usw. des Feldheeres durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen, beim Ersatzheer durch die stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.).

Einheiten, die nicht bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe im Besitz der Deckblätter sind, haben diese bei den obengenannten Verteilungsstellen anzufordern.

O. K. H (Ch H Rüst u. BdE). 21. 9. 42
72/88 — AHA V/StAN (IV g).

815. Änderung einer Druckvorschrift.

Im »Sammeldruck der geltenden Bestimmungen über Orden und Ehrenzeichen v. 25. 6. 1941« — N. f. D. — Anhang 2 zur H. Dv. 1a S. 15 lfd. Nr. 5 — ist folgende Berichtigung im Abschnitt IV/1 Ziffer 8 auf Seite 189 handschriftlich durchzuführen:

Streiche in der 9. Zeile der Ziffer 8:

»an das Heeresarchiv Wien, Wien 62, Stiftgasse 2«.

Setze dafür:

»an die Vereinigten Wehrevidenzstellen Wien I, Kohlmarkt 8, bzw. der Wehrnachweisstelle Prag VII, Frindgasse 1300«.

Ausgabe von Deckblättern — auch später — ist nicht beabsichtigt.

O. K. H., 8. 9. 42
— 13003/42 — PA (Z) Gr. V/Vd — E —.

816. Ausgabe von Druckvorschriften.

A.

An die in Frage kommenden Dienststellen kommt zur Ausgabe:

M. Dv. Nr. 630: Nur für den Dienstgebrauch! Sperrangriffe gegen Zeebrügge und Ostende im April/Mai 1918. Von 1942.

Schlüssel:

Feldheer: Einh. im Küstenschutz bis Stb. Btls. (Abt.) 1 ×

Ersatzheer: ·/·

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 9. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

B.

An die in Frage kommenden Dienststellen kommt zur Ausgabe:

L. Dv. 400/16, Beiheft N. f. D.: Ausbildungsvorschrift für die Flakartillerie (A. V. Flak), Schießausbildung Heft 16, Beiheft Ausbildung im Entfernungsmessen. Vom Mai 1942.

Mit Erscheinen der neuen Vorschrift tritt außer Kraft und ist nach den gegebenen Bestimmungen zu vernichten:

L. Dv. 400/16, Beiheft N. f. D.: Entwurf Ausbildungsvorschrift für die Flakartillerie (A. V. Flak), Schießvorschrift Heft 16, Beiheft Ausbildung im Entfernungsmessen. Vom 9. 9. 36.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 9. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

817. Waffentechnische D-Vorschriften.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 hat versandt:

	D Nr	Benennung der Vorschrift
1.	214 N. f. D.	Die 8,8 cm Kampfwagenkanone 36. Gerätbeschreibung. 30. 6. 1942
	496/19 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gemäß Anl. A. N. Heer A 976 vom 1. 11. 1941 für eine Battr. 17 cm K. in Mrs. Laf. (3 Geschütze) Artilleriemunition. 1. 6. 1942
	496/26 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gemäß Anl. A. N. Heer A 1001 vom 1. 7. 1942 für eine Battr. K 3 (2 Geschütze) Artilleriemunition. 1. 8. 1942
	658/21	Panzerkampfwagen B 2 (f). Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Turm und Waffen. 6. 7. 1942
	1682/2 N. f. D.	5 cm Festungsgranatwerfer 210 (f) — frz 35 — für Rundumfeuer 950 S 6. Beschreibung und Bedienungsanleitung. 15. 7. 1942

Die D 658/21 ist auch »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt. Der hierzu benötigte Bedarf ist beim Panzernachschublager F, Gien/Loire, anzufordern.

2. Deckblätter

Deckbl. Nr.	zur D Nr.
75—80	60/1+
81 u. 82	60/1+
20	94+
98	97/1+
1	97/2+
1—5	420/7+
1—4	420/155+
1—6	420/604 (N. f. D.)
1	1578/1+
1	1579/1+

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 sind erschienen:

	D Nr.	Benennung der Vorschrift
1.	1/2 N. f. D.	Verzeichnis der Vorschriften »Zum Einlegen in das Gerät«. 1. 8. 1942
	420/161 N. f. D.	Anfertigen der Munition der 7,5 cm Kw. K. 40 und der 7,5 cm Stu. K. 40. 21. 7. 1942
	443/5 N. f. D.	Kalibereinheiten a) der Munition der Nebeltruppe, b) der Nebelmittel aller Waffengattungen. Zu a: 1. für 10 cm Nb. W. 35, 2. für 10 cm Nb. W. 40, 3. für 15 cm Nb. W. 41, 4. für 21 cm Nb. W. 42, 5. für 28/32 cm Nb. W. 41 (gilt auch für schweres Wurfgerät 40 und 41 und s. Wu. R. 40), 6. für 30 cm Nb. W. 42. Zu b: 1. Nebelgranaten 39, 2. Nebelkerzen 39, 3. Schnellnebelkerzen 39. 1. 8. 1942
	496/6 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gemäß Anl. A. N. Heer A 819 vom 1. 9. 1942 für eine Leichtbatterie 40 (zu 4 Gesch.) (mot Z) Artilleriemunition. 1. 11. 1941 *)
	496/15 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gemäß Anl. A. N. Heer A 918 und 920 vom 1. 3. 1942 für eine Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) mit s. F. H. 18 (Kzg.) Artilleriemunition. 1. 6. 1942
	1123 N. f. D.	Schweres Wurfgerät 40 und schweres Wurfgerät 41 mit 28 cm Wurfkörper Spr. 32 cm Wurfkörper Fl. Beschreibung und Bedienung. 1. 8. 1942
	2006 N. f. D.	7,5 cm Kanone 37 (Sfl). Beschreibung und Behandlung. 15 8. 1942
	2008 N. f. D.	Vorläufige Aufbauanleitung für 21 cm Mrs. 18 und 17 cm Kanone in Mrs.-Lafette auf Betonbettung und Holzbettung mit Schwenkwerk für 360° Schwenkbereich. 29. 7. 1942

Die Vorschriften werden durch die Feldvorschriftenstellen bzw. Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

Die D 2006 ist auch »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt. Der hierzu benötigte Bedarf ist beim Heeres-Zeugamt Spandau anzufordern.

*) Die D 496/6 ist wie folgt zu berichtigen: Auf dem Umschlag und der Titelseite setze im Titel hinter »A. N. Heer A 819 vom« ein: **1. 9. 1942.**

2. Deckblätter

Deckbl. Nr.	zur D Nr.
2—12	297/1 (N. f. D.)
1	443/3 »
7—15	1690/1+ (früher 306/1+)

Der Bedarf ist bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern. Bei Anforderungen von Deckblättern zu Geheimvorschriften ist Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften erforderlich.

3. Nachträge

Nachtrag	zur D Nr.
3.	1 (N. f. D.)
3.	1/1+

An das Ersatzheer werden die Nachträge durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt. Durch das Feldheer sind die Nachträge bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

C. Umwandlung einer Geheimvorschrift in eine N. f. D.-Vorschrift.

Die D 235+ vom 10. 9. 1940 ist ab sofort als N. f. D. zu behandeln.

Auf dem Umschlag und der Titelseite sind das Kreuz hinter der D-Nummer, die Prüfnummer und der Vermerk »Geheim« zu streichen. Dafür ist zu setzen:

Nur für den Dienstgebrauch.

D. Umwandlung von N. f. D.-Vorschriften in offene Vorschriften.

Es sind ab sofort als »offen« zu behandeln:

D 637/2	D 652/8	D 652/30
D 651/1	D 652/12	D 652/31
D 651/8	D 652/13	D 652/37
D 651/9	D 652/14	D 653/1
D 652/1	D 652/17	D 653/5
D 652/2	D 652/18	D 653/6
D 652/3	D 652/19	D 653/7
D 652/4	D 652/20	D 653/9
D 652/5	D 652/21	D 653/21
D 652/6	D 652/22	D 653/21 a
D 652/7	D 652/25	D 653/30

Auf dem Umschlag und der Titelseite ist »Nur für den Dienstgebrauch«, auf der Innenseite des Umschlages die Geheimhaltungsklausel zu streichen.

E. Es treten außer Kraft:

D 1/2 (N. f. D.) vom 1. 10. 1941,
D 417 (N. f. D.) vom 22. 2. 1941,
D 496/15 (N. f. D.) vom 1. 10. 1941,
D 532 (N. f. D.) vom 24. 1. 1941,
D 1121/3 + vom 10. 12. 1939.

Die D 417 wird ersetzt durch H. Dv. 481/53 (N. f. D.) vom 29. 6. 1942.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 9. 42
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V 2b).

---

818. Ausgabe von Deckblättern.

1. Deckblatt Nr. 13 bis 20 vom August 1942 } zur
und
Deckblatt Nr. 6 bis 12 vom Juni 1942 }
H. Dv. 119/405 — N. f. D. — Schußtafel für die schwere 10,5 cm Kanone 35 (t) mit der 10,5 cm Aufschlagzündergranate M 35 und der 10,5 cm Doppelzündergranate M 35. Vom Dezember 1939.

2. Deckblatt Nr. 1 bis 22 vom Juli 1942 zur
H. Dv. 119/504 — N. f. D. — Schußtafel für die lange schwere Feldhaubitze 13 und lange schwere Feldhaubitze 13/02 mit der 15 cm Granate 19 Beton — nur 1. bis 5. Ladung —. Vom August 1939.

3. Deckblatt Nr. 12 vom August 1942 zur
H. Dv. 119/530 Vorläufig — N. f. D. — Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 418 (f) — frz GPF — und 15,5 cm Kanone 419 (f) — frz GPF — T — mit der 15,5 cm Granate 421 (f) — frz 15 BGP — 15,5 cm Granate 421 (f) mit Haube 27 — frz 15 BGP afo — und der 15,5 cm Stahlgußgranate 423 (f) — frz 18 FATO —. Vom September 1940.

4. Deckblatt Nr. 1 bis 9 vom Juni 1942 zur
H. Dv. 119/601 — N. f. D. — Schußtafel für die 15 cm Kanone (Eisenbahn) mit der 15 cm Kanonengranate 18. Vom Juni 1940.

5. Deckblatt Nr. 1 bis 6 vom Juni 1942 zur
H. Dv. 119/633 — N. f. D. — Schußtafel für die schwere 24 cm Kanone (t) mit der 24 cm Aufschlagzündergranate M 35. Vom Juli 1940.

6. Deckblatt Nr. 8 vom August zur
H. Dv. 119/662 Vorläufig — N. f. D. — Vorläufige Schußtafel für die 34 cm Kanone — W — (E) 674 (f) — frz 12 à B — (6° Rohrdrall) mit der 34 cm Stahlgußgranate 673 (f) — frz 15 FA — 34 cm Granate 672 (f) — frz 16 A (Rés 34 — 6) — 34 cm Stahlgußgranate 674 (f) — frz 17 FATO — und der 34 cm Stahlgußgranate 677 (f) — FATO 32 — 6° —. Vom Juni 1941.

7. Deckblatt Nr. 7 bis 10 vom Mai 1942 zur
H. Dv. 119/762 u. 119/1762 (L. Dv. 500/762 u. 500/1762) — N. f. D. — Luftschußtafel für die 8,8 cm Flak 18 mit 8,8 cm Sprenggranaten L/4,5 (Kz) mit Zt. Z. S/30 (V_0 = 820 m/s und Flugbahnbilder. Vom März 1935.

8. Deckblatt Nr. 1 bis 137 u. handschr. Berichtig. 1 bis 67 vom Mai 1942 zur
H. Dv. 187/1 (M. Dv. Nr. 527/1 L. Dv. 87/1)
I. Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz — (WFVG)
II. Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen — Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz — (EWFG).
Mit Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen 1940

9. Nachtrag von 1942 zur
H. Dv. 220/5b Ausbildungsvorschrift für die Pioniere (A. V. Pi.) Entwurf Teil 5b: Schwerer Behelfsbrückenbau. Einfache Bauarten. Vom 1. 4. 38.

10. Anlage 2 »Richtlinien für die Durchführung der Feldseelsorge« vom Juli 1942 zur
H. Dv. 373 Bestimmungen für besondere Dienstverhältnisse der Kriegspfarrer beim Feldheer (Krpf. Best.). Vom 18. 6. 41.

11. Deckblatt Nr. 6 vom August 1942 zur
H. Dv. 425 — N. f. D. — Heeressignaltafel. Vom 1. 2. 41.

12. Deckblatt Nr. 1 vom August 1942 zur
H. Dv. 469/2a Panzerabwehr aller Waffen (All. Pz. Abw.) Heft 2a Panzer-Erkennungsdienst Sowjetrußland. Vom 27. 1. 42.

13. Deckblatt Nr. 14 bis 55 vom Juli 1942 zur
L. Dv. 400/3a — N. f. D. — Ausbildungsvorschrift für die Flakartillerie (A. V. Flak) Teil I: Einzelausbildung Heft 3a. Ausbildung an der 8,8 cm Flak 36 mit Anhang: Ausbildung an der 8,8 cm Flak 18. Vom September 1941.

14. Deckblatt Nr. 102 bis 130 vom Juli 1942 zur
L. Dv. 983/1 Film- und Lehrbildreihenverzeichnis der Luftwaffe Teil 1 Filmverzeichnis der Luftwaffe. Vom 15. 6. 40.

15. Deckblatt Nr. 1 bis 6 vom August 1942 zur
D (Luft) 1465 — N. f. D. — Ausbildung an dem Flak-v_0-Meßgerät auf v_0-Meßanhänger (1 achs.), Sd. Ah. 55. Vom Dezember 1941.

16. Deckblatt Nr. 2 bis 21 vom August 1942 zur
D (Luft) 5401 — N. f. D. — Berücksichtigung der besonderen und Witterungseinflüsse (B. W. E.) beim Schießen gegen Flugziele mit schwerer Flak. Vom August 1940.

Die Deckblätter, der Nachtrag sowie die Anlage zu lfd. Nr. 1 bis 16 sind in der H. Dv. 1a bzw. in der L. Dv. 1/1 bei den betreffenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 7 sind anzufordern:

1. vom Feldheer:
   a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen,
   b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim zuständigen Versorgungsbezirk;
2. vom Ersatzheer:
   a) von den Stäben bei den stellv. Generalkommandos,
   b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim Heeres-Zeugamt Spandau.

Die sollmäßige Verteilung der Deckblätter zu lfd. Nr. 8, 11 und 12 erfolgt

a) beim Feldheer durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen (FVSt),
b) beim Ersatzheer durch die Vorschriftenverwaltungsstellen (VVSt).

Darüber hinausgehender Bedarf ist gemäß »Merkblatt über Anfordern, Verwalten und Behandeln von Heeresvorschriften« vom 1. 1. 42 bei den obengenannten Dienststellen anzufordern.

Der Nachtrag sowie die Anlage und die Deckblätter zu lfd. Nr. 9 und 10, 13 bis 16 wurden an die in Frage kommenden Dienststellen usw. unmittelbar übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. B d E), 15. 9. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

---

819. Umwandlung von N. f. D.-Deckblättern in offene Deckblätter.

Die nachstehenden Deckblätter werden ab sofort für »offen« erklärt:

Deckblätter 18 bis 20 zur

H. Dv. 403/2 »Der Flugzeugerkennungsdienst«,

M. Dv. 402/2 »Teil 2: Flugzeugerkennungstafeln — Deutschland vom Mai 1941«.

L. Dv. 925/2

Auf dem Titelblatt ist der Vermerk »N. f. D.« zu streichen.

Deckblattausgabe unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 42
$\frac{89\ a/b}{8711/42}$ AHA V/H Dv (VI).

---

820. Druckfehlerberichtigung.

In den H. M. 1942 S. 394 Nr. 742 ändere in der 4. Zeile das Wort »Nachtpelze« in »Nacktpelze«.

Anlage
zu Nr. 478

Muster!

Betr.: Offiziere z. V.

..... (Truppenteil oder Dienststelle) (Feldpostnummer) ..... (Ort) ..... (Datum)

Vorschlag zur Beförderung.

Zuname: .....

Vor- (Ruf-) Name: ..... Zivilberuf: .....

Geburtsdatum: ..... Wehrbezirkskommando: .....

Jetziger Dienstgrad: .....

Letztes Patent (R. D. A.) als: ..... vom .....

Angaben zur Dienstlaufbahn: Eintritt: .....

Truppenteil: .....

Beförderungen: .....

.....

.....

(bei San.- und Vet.-Offizieren Datum der Bestallung als Arzt bzw. Tierarzt)

.....

Ausgeschieden: .....

Dienstzeit mit Daten seit 1. 9. 1939 (in welchen Stellen verwendet) .....

.....

.....

Jetzige Dienststellung: (seit wann?): .....

(Stellengruppe der K. St. N.?) .....

Welche Uniform (Waffenfarbe) trägt der Offizier z. V.? .....

Seit wann bzw. wie lange uk-gestellt oder entlassen? .....

Wird vorgeschlagen: Zur Beförderung zum .....

Beurteilung des Truppenkommandeurs bzw. Dienststellenleiters: ..... (Hierzu auch Rückseite verwenden)

.....

.....

Ist die außerdienstliche Eignung im Sinne des Musters 3 der Offz. Erg. Best. erbracht? (Vom Truppenkommandeur usw. festzustellen.) .....

..... (Unterschrift und Dienstgrad des Kommandeurs)

Dem Wehrbezirkskommando ..... sind keine Umstände bekannt, die dem Vorschlag entgegenstehen.

..... (Datum) ..... (Unterschrift und Dienstgrad des Kommandeurs des W. B. K.)

⊕ 5605 42 2 A